

GRUNKURS IM BÜRGERLICHEN RECHT
AG/PROPÄDEUTISCHE ÜBUNG IM GRUNKURS ZIVILRECHT II
Sommersemester 2016

Gliederung zu F a I I 3: „Die Gefahr lauert überall“

Ausgangsfall: Kann Zigarettenfabrikant K von Tabakhändler V Lieferung der Ware verlangen?

A) Anspruch des K gegen V aus § 433 I BGB

I. Anspruch entstanden (+)

- Übereinstimmende WE, essentialia negotii

II. Anspruch erloschen

1. Erlöschen durch Erfüllung, § 362 I BGB

- Geschuldete Leistung (Übergabe und Übereignung der Kaufsache) müsste an K bewirkt sein
- Keine Übergabe (-)

2. Ausschluss der Leistungspflicht wegen Unmöglichkeit, § 275 I BGB

- Anspruch auf Leistung könnte gem. § 275 I BGB ausgeschlossen sein
- Voraussetzung objektive oder subjektive Unmöglichkeit
 - Objektive Unmöglichkeit = für jedermann unmöglich
 - Subjektive Unmöglichkeit = für den Schuldner unmöglich
 - Tabak auf dem Schiff zerstört
 - Problem: Schuldet V nur den auf dem Schiff verbrannten Tabak?

a) Abgrenzung: Stück- oder Gattungsschuld

Stückschuld: Leistungsgegenstand ist eine durch individuelle Merkmale konkret bestimmte Sache (Bsp.: Gemälde „Mona Lisa“)

Gattungsschuld (§ 243 BGB bzw. für Kaufleute spezieller § 360 HGB): Die geschuldete Leistung ist nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmt, sie bezieht sich auf irgendein Stück, das der Verpflichtete aussuchen kann (Bsp.: Schönfelder)

Abgrenzung: durch Auslegung des Parteiwillens, §§ 133, 157 BGB

- Auslegung des Vertrags zwischen V und K nach §§ 133, 157 BGB

- Vertrag nimmt gerade auf den Tabak auf dem Schiff „Batavia“ Bezug, evtl. nur Stückschuld
 - Vertrag beschreibt aber auch allgemeine Merkmale wie „Herkunft“, „Farbe“, „Qualität“, damit wird lediglich eine bestimmte Art von Tabak bestimmt, nicht hingegen die Schiffsladung, daher Gattungsschuld
 - Gerade keine ausreichenden Anhaltspunkte dafür, dass nur die Schiffsladung Vertragsbestandteil sein soll
- Demnach: Gattungsschuld

b) Unmöglichkeit bei der Gattungsschuld

- Grundsatz: Unmöglichkeit erst bei Untergang der gesamten Gattung
- Ausnahme: Schuldverhältnis hat sich bereits auf einen bestimmten Gegenstand konkretisiert
- Voraussetzungen der Konkretisierung, § 243 II BGB
 - Schuldner muss das seinerseits zur Leistung erforderliche getan haben, er muss
 - die erforderliche Leistungshandlung
 - am vereinbarten Leistungsort (Problem!)
 - zur vereinbarten Leistungszeit (§ 271 BGB)
 - auf die vereinbarte Art und Weise (Sache mittlerer Art und Güte, § 243 I BGB bzw. § 360 HGB)
 - erbracht haben
- Problem: Was ist der vereinbarte Leistungsort?
 - Die Bestimmung des Leistungsorts hängt davon ab, ob eine Hol-, Bring- oder Schickschuld vereinbart wurde

Leistungsort (= Erfüllungsort): Ort, an dem die geschuldete Handlung des Schuldners, die den Eintritt des mit dem Schuldverhältnis bezweckten Erfolgs ermöglicht (Leistungshandlung) vorzunehmen ist

Erfolgort: Ort, an dem erstrebte Erfolg beim Gläubiger eintreten soll

aa) Holschuld

- Leistungs- und Erfolgort liegen beim Schuldner (Wohnsitz/Niederlassung, § 269 I, II BGB)
- Erforderliche Leistung des Schuldners für die Konkretisierung nach § 243 II BGB:

- Aussonderung der Ware
- Bereitstellen der Ware für den Gläubiger
- Auslegung: K soll Tabak nicht bei V abholen, jedenfalls der Erfolgsort liegt in München, Holschuld (-)

bb) Bringschuld

- Leistungs- und Erfolgsort liegen beim Gläubiger
- Erforderliche Leistung des Schuldners für die Konkretisierung nach § 243 II BGB:
 - Aussonderung der Ware
 - Anbieten der Ware in Annahmeverzug begründender Weise an dessen Wohnsitz/Niederlassung
- Auslegung:
 - Grundsatz § 269 I BGB: Im Zweifel ist der Leistungsort beim Schuldner, wenn eine anderweitige vertragliche Vereinbarung nicht vorliegt
 - auch die Übernahme der Versandkosten durch V als abweichende Vereinbarung führt aufgrund der Auslegungsregel des § 269 III BGB nicht zu einer Bringschuld

cc) Schickschuld

- Leistungsort beim Schuldner, Erfolgsort beim Gläubiger
- Erforderliche Leistung des Schuldners für die Konkretisierung nach § 243 II BGB:
 - Aussonderung der Ware
 - Ordnungsgemäße Versendung = Übergabe der Ware an eine Transportperson am Leistungsort
- Leistungsort Rio de Janeiro?
 - Vereinbarung „Verladung ab Rio de Janeiro“
- Leistungsort Hamburg?
 - gerade keine Direktlieferung an K, sondern vereinbarte Weiterleitung ab Hamburg
 - Weiterleitung von Hamburg nach München gerade nicht erbracht
- keine Konkretisierung
- mangels Konkretisierung wurde die Leistung nicht unmöglich

III. Ergebnis

- Anspruch auf Lieferung des Tabaks Zug um Zug gegen Bezahlung des Kaufpreises aus § 433 I BGB (+)

Abwandlung 1: Kann Tabakhändler V von Zigarettenfabrikant K Zahlung des Kaufpreises verlangen?

A) Anspruch des V gegen K aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch erloschen

1. Erlöschen durch Anfechtung, § 142 I BGB (-)

2. Erlöschen durch Rücktritt, §§ 346, 313 I, III BGB (-)

3. Erlöschen gem. § 326 I 1 BGB

a) Anwendungsbereich

- Gegenseitiger Vertrag (+)

b) Unmöglichkeit der Leistungspflicht gem. § 275 I BGB

- evtl. durch Untergang der Tabakladung auf dem Schiff Unmöglichkeit

aa) Grundsatz: Konkretisierung

- Bei Gattungsschuld gerade keine Unmöglichkeit, wenn Konkretisierung nach § 243 II BGB noch nicht stattgefunden hat

bb) Unmöglichkeit in Folge des Annahmeverzugs, § 300 II BGB

- evtl. Unmöglichkeit, weil ab dem Annahmeverzug die Leistungsgefahr auf den Gläubiger übergeht, also nur noch die angebotene Sache geschuldet wurde

(1) Annahmeverzug

- Erfüllbare Schuld, § 271 I, II BGB (+)
- Ordnungsgemäßes Angebot des Schuldners, § 293 BGB
 - § 294 BGB: Tatsächliches Angebot (-)
 - § 295 BGB: Wörtliches Angebot (+)
 - nur dann ausreichend, wenn Gläubiger erklärt, die Leistung nicht anzunehmen
- Angebotene Leistung entspricht der geschuldeten Leistung
- Schuldner leistungsbereit, § 297 BGB (+)
 - Wille und Möglichkeit, die Ware zu liefern

(2) Aussonderung

- ungeschriebenes Merkmal, hier Aussonderung durch Verladung auf „Batavia“ (+)

cc) Zwischenergebnis

- Leistungsgefahr ist mit Telefonat am 14.4. auf den K übergegangen
- Durch Untergang des Tabaks ist die Leistungspflicht des V gemäß § 275 I BGB untergegangen
- Gegenleistungspflicht auf Zahlung entfällt, § 326 I 1 BGB

c) Übergang der Gegenleistungsgefahr (Ausnahme von § 326 I 1 BGB)

- K bleibt zur Zahlung trotz Untergang der Kaufsache verpflichtet, wenn auch die Gegenleistungsgefahr (Preisgefahr) auf ihn übergegangen ist

aa) Keine überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 II 1 Alt. 1 BGB

- kein eigenes Verschulden des K
- keine Zurechnung des Verschuldens der Schiffsbesatzung bzw. des blinden Passagiers nach § 278 I BGB, da keine Erfüllungsgehilfen

bb) Annahmeverzug des K und kein Vertretenmüssen des V, § 326 II 1 Alt. 2 BGB

- Annahmeverzug des K (+)
- Vertretenmüssen des V?
 - Keine Zurechnung des Verschuldens des blinden Passagiers nach § 278 I BGB, da kein Erfüllungsgehilfe
 - Kein fahrlässiges Fehlverhalten der Crew ersichtlich
- Gegenleistungspflicht des K bleibt wegen § 326 II 1 Alt. 2 BGB bestehen

cc) Weitere Ausnahme: § 326 III BGB

- Anspruch K gegen V aus § 285 I BGB (+)
- Geltendmachung durch K (-)
- zudem: § 326 III BGB führt zu einem Wahlrecht des Käufers zwischen der Berufung auf § 326 I 1 BGB und dem Geltendmachen der Ansprüche aus § 285 I BGB – wenn aber bereits die Berufung auf § 326 I 1 BGB ausgeschlossen ist, kommt § 326 III BGB keine eigenständige Bedeutung mehr zu

d) Zwischenergebnis

- Gegenleistungsanspruch des V ist nicht gemäß § 326 I 1 BGB erloschen

3. Erlöschen gem. § 346 I BGB

- Rücktrittserklärung des K bei Telefonat (+)
- Rücktrittsrecht?
 - vertraglich (-)
 - gesetzlich, § 326 V BGB iVm § 323 BGB
 - Rechtsgrundverweisung auf § 323 BGB
 - Rücktritt wegen Annahmeverzug nach § 323 VI Alt. 2 BGB abgeschlossen

III. Ergebnis

- Anspruch V gegen K auf Bezahlung des Tabaks aus § 433 II BGB
- V muss sich gem. § 326 II 2 BGB dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Befreiung von seiner Leistungspflicht erspart
 - insb. Transportkosten Hamburg-München

Abwandlung 2: Kann Tabakhändler V von Zigarettenfabrikant K Zahlung des Kaufpreises verlangen?

A) Anspruch des V gegen K aus § 433 II BGB

I. Anspruch entstanden (+)

II. Anspruch erloschen gem. § 326 I 1 BGB

1. Ausschluss des Leistungsanspruchs nach § 275 I – III BGB

- Leistung des Tabaks infolge der Zerstörung nach Konkretisierung (§ 243 II BGB) unmöglich

2. Übergang der Gegenleistungsgefahr

a) Anspruchserhaltende Tatbestände aus § 326 II 1 BGB

aa) Annahmeverzug des K und kein Vertretenmüssen des V, § 326 II 1 Alt. 2 BGB

- K im Verzug der Annahme (-)

bb) Keine überwiegende Verantwortlichkeit des Gläubigers, § 326 II 1 Alt. 1 BGB

- eigenes Verschulden des K (-)
- Zurechnung des Verschuldens der DB AG und ihrer Mitarbeiter nach § 278 I BGB (-)
 - keine Erfüllungsgehilfen

b) Abweichende Gefahrtragung nach § 447 I BGB

aa) Anwendbarkeit

- K als Verbraucher gem. § 13 BGB, § 474 I 1 BGB (-)
- Modifikation nach § 474 II 1, IV BGB (-)

bb) Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort

- Erfüllungsort = Leistungsort; hier: Hamburg
- Versendung an anderen Ort (+); hier: München (Schickschuld s.o.)

cc) Auf Verlangen des Käufers

- explizites Verlangen des K zur Versendung nach München (keine Angaben SV)
- Inhalt des Kaufvertrages: Versendung v. Sitz des Verkäufers an Sitz des Käufers

- ausreichend für Versendung „auf Verlangen des Käufers“ iSv § 447 I BGB

dd) Auslieferung an den Transporteur

- V hat Tabak der DB AG in Hamburg ausgeliefert (+)

ee) Zufälliger Untergang

- Gefahr = typische Transportschäden, für die allein das Transportunternehmen verantwortlich ist
- Verschulden DB AG für Untergang Tabak (+)
- ggf. Zurechnung einer anderen Partei gem. § 278 BGB analog (s.o.)
 - DB AG oder Personal Erfüllungsgehilfin des K oder des V (-)

III. Ergebnis

- Anspruch V gegen K auf Bezahlung des Tabaks aus § 433 II
 - gem. § 477 I BGB Preisgefahr mit Übergabe d. Tabaks an DB AG von V auf K übergegangen